

Download und Online-Kauf von Musik, Filmen und Software

Lernziele

- Erkennen was unter dem Begriff „Urheberrecht“ verstanden wird
- Verstehen warum geistiges Eigentum schützenswert ist
- Lernen welche Kopien legal erstellt werden dürfen
- Erkennen welche Gefahren das Downloaden haben kann

a) Einführung

Das Herunterladen („Downloaden“) von Musik, Filmen und Software aus dem Internet hat in den vergangenen Jahren stark zugenommen. Tauschbörsen, Computerviren, Urheberrechtsverletzungen etc. beschäftigen Nutzerinnen und Nutzer, Medien und Unternehmen. Bevor auf diese Begriffe näher eingegangen wird, solltest du zunächst wissen, wie der Download von Musik, Film oder Software im Internet eigentlich vor sich geht.

Phillip und die Red Hot Chilli Peppers

Phillip hat im Radio einen Song der Red Hot Chilli Peppers gehört, der ihm gut gefallen hat. Da ihm der Weg in den Plattenladen zu weit ist, macht er sich im Internet auf die Suche. Von einem Freund kennt er bereits die Namen einiger großer Online-Musikshops. Bei einem günstigen Anbieter gelandet, gibt er über die „Suchfunktion“ zunächst den Namen der gesuchten Interpreten ein und wartet. „153 Titel für The Red Hot Chilli Peppers in der Datenbank“ lautet das Ergebnis der Suche. Da sich Phillip den Titel des gewünschten Liedes nicht gemerkt hat, muss er zunächst einige der verfügbaren Songs über den „Media Player“ seines Rechners „testhören“. Beim fünften Song ist sich Phillip sicher: „Das ist der aus dem Radio“. Damit er den Song auch kaufen kann, muss er sich allerdings zuerst einen **Account** (das ist ein Benutzerkonto, siehe auch Kapitel 2 und 3) bei dem Musik-Shop einrichten. Nachdem er seine persönlichen Daten, seine Bankverbindung, seinen Benutzernamen und sein Passwort eingegeben hat, kehrt Phillip zu dem gewünschten Song zurück und drückt auf den Knopf „Jetzt Downloaden“. Nach einer Minute ist der Song auf Phillips Computer gespeichert. Dem Musikvergnügen steht nichts mehr im Wege.

Wichtige Begriffe: Filesharing, Tauschbörsen, P2P – was ist das?

Im Zusammenhang mit Downloads aus dem Netz werden immer wieder Begriffe wie Filesharing, Tauschbörsen und P2P verwendet. Nachfolgend werden die wichtigsten Begriffe erklärt:

Filesharing beschreibt den Vorgang, Dateien aus dem eigenen PC über das Internet der Allgemeinheit zur Verfügung zu stellen. Auf Filesharing basieren so genannte Tauschbörsen. Bei Tauschbörsen können mit einer Software Musik und Filme heruntergeladen und Musikstücke oder Filme aus der eigenen CD-Sammlung per Upload anderen zur Verfügung gestellt werden. Schnellere Internetverbindungen und Übertragungsgeschwindigkeiten erleichtern dieses „Tauschen“ von Musikstücken und Filmen. Die Funktionsweise von Tauschbörsen ist P2P (engl. kurz für peer-to-peer also „von gleich zu gleich“). Obwohl jede Tauschbörse anders funktioniert, ist die grundsätzliche Vorgangsweise wie folgt: Eine potenzielle Nutzerin oder ein potenzieller Nutzer besucht eine Internetseite und lädt sich die P2P-Software auf den Computer. Diese erstellt einen Ordner, meist mit dem Namen „shared-media“, auf den andere Nutzerinnen und Nutzer aus dem Internet zugreifen können. So besteht nun die Möglichkeit, Musik, Filme, Fotos, Bücher und andere Werke direkt zwischen dem eigenen und fremden Computern auszutauschen.¹⁾

Problem: Wenn du Tauschsoftware benutzt, kann es passieren, dass du dabei das Urheberrecht und das geistige Eigentum der Schöpferinnen und Schöpfer der jeweils getauschten Werke verletzt.

Wo ist der Unterschied zu legalen Online-Shops?

Im Gegensatz dazu besteht bei einem legalen Onlineshop keine Möglichkeit, Inhalte „upzuladen“ – also ins Internet zu „stellen“ –, sondern nur „down“ zu laden – also zu kaufen. Die Inhalte, die auf Websites wie itunes.com, in2movies.at, lovefilm.com, oder musicdownload.aon.at heruntergeladen werden können, sind mit Genehmigung der Schöpfer dieser Werke zur Verfügung gestellt und verletzen daher auch nicht das Urheberrecht.

MP3, MPEG und Co.

Damit der Datentransfer über das Internet möglichst schnell passiert, sind Dateiformate wie MP3 notwendig. MP3 ist ein Dateiformat zur beinahe verlustfreien Audiokompression. Die Musikdateien werden so komprimiert (verkleinert), dass sie möglichst wenig Speicherplatz benötigen, die klangliche Qualität aber so weit wie möglich nicht vermindert wird.²⁾ Mittels innovativer Digitaltechnik komprimiert MP3 Audio-Daten auf ein Zehntel bis zu einem Zwölftel ihrer Größe – die Datenmenge wird um rund 90 Prozent reduziert. Ähnliche Leistungen für den Filmbereich erbringen gängige Videoformate wie MP4, DIVX, Quicktime und andere.

¹⁾ www.ideensindetwaswert.at/ Kapitel 3 – Musik aus dem Internet

²⁾ www.ideensindetwaswert.at/ Kapitel 3 – Musik aus dem Internet

b) Rechte und Pflichten beim Download und Online-Kauf von Musik, Filmen und Software

Musikstücke, Filme und Software sind Produkte, die von kreativen Menschen geschaffen wurden. Für derartige kreative Leistungen sieht der Gesetzgeber einen rechtlichen Schutz vor: das Urheberrecht. Beim Download und Online-Kauf von Musik, Film und Software musst du deshalb einige Rechte und Pflichten beachten, die mit dem Urheberrecht zu tun haben.

Wer ist eine Urheberin oder ein Urheber?

Die Urheberin oder der **Urheber** einer Sache ist jemand, der eine Idee hat und diese Idee auf eine originelle und individuelle Art umsetzt. Ein Urheber kann z.B. eine Person sein, die ein Buch schreibt, ein Bild malt, einen Song textet, ein Foto aufnimmt oder eine Datenbank erstellt. Die Urheberin oder der Urheber genießt für diese Schöpfung – das geistige Eigentum – einen rechtlichen Schutz der im Urheberrechtsgesetz festgehalten ist. Das Urheberrecht entsteht mit der Schaffung eines Werkes durch den Urheber.

Das Urheberrecht

Neben dem „materiellen Eigentum“ (z.B. deiner Kleidung, deines Mopeds, deiner Sportausrüstung etc.) existiert auch ein geistiges Eigentum. Unter geistigem Eigentum versteht man das Schutzrecht an immateriellen Gütern, wie Musik, Film, Literatur, bildende Kunst und anderen. Die gesetzliche Grundlage für den Schutz dieses geistigen Eigentums ist das Urheberrechtsgesetz. Es regelt die Entstehung, den Schutz und die Verwertung geschützter Werke und Leistungen und gehört – ebenso wie das Sacheigentum – zum verfassungsrechtlich verankerten Grundrecht auf Eigentum. Eine Eintragung in ein Register ist – im Unterschied zum Patentrecht – nicht notwendig. Der Urheberrechtsschutz ist zeitlich begrenzt. Das Urheberrecht endet grundsätzlich siebenzig Jahre nach dem Tod der Urheberin oder des Urhebers. Das Schutzrecht an Schallträgern z.B. von Musikaufnahmen erlischt fünfzig Jahre nach deren Erstveröffentlichung.

Was schützt das Urheberrecht?

Geschützt sind Werke, die eine „eigentümliche“ – das heißt eine individuelle oder originelle – geistige Schöpfung auf den Gebieten der Literatur, der Tonkunst, der bildenden Kunst und der Filmkunst sind. Voraussetzung für den Schutz ist, dass ein über das Alltägliche hinausgehendes Mindestmaß an Originalität und Individualität sowie ein erkennbares geistiges Konzept vorliegen. Es muss sich allerdings nicht um Kunst im engeren Sinn handeln. Geschützt sind Werke der Literatur (Romane, Erzählungen, Gedichte, aber auch Computerprogramme), Werke der Musik (Opern, Operetten, Musicals, Lieder, Chansons, Schlager und Pop-Songs), Werke der bildenden Kunst (von Gemälden bis zu Computergrafiken) sowie Werke der Filmkunst (vom Spielfilm bis zum Werbespot). Ebenfalls geschützt sind so genannte „Sammelwerke“. Das sind Sammlungen, die in Folge der Zusammenstellung einzelner Beiträge zu einem einheitlichen Ganzen eine eigentümliche geistige Schöpfung darstellen z.B. eine Enzyklopädie. Die Individualität und Originalität liegt hier also in der Auswahl oder in der Anordnung der Einzelteile.

Welche Rechte hat eine Urheberin oder ein Urheber?

Das Urheberrecht gibt den Urheberinnen und Urhebern die Möglichkeit bestimmte Verwertungen ihrer Werke zu erlauben oder zu untersagen. Für die erlaubte Nutzung (= die Lizenzierung) ihrer Werke oder Leistungen können sie eine Gebühr verlangen.

Im Wesentlichen werden folgende Verwertungsrechte unterschieden:

- Vervielfältigungsrecht: z.B. Druck von Büchern, DVD-Kopien von Filmen
- Verbreitungsrecht: z.B. Verbreitung einer Spielfilmkopie an die Kinos
- Bearbeitungs- und Übersetzungsrecht: z.B. Übersetzung eines Buchs ins Italienische
- Senderecht: z.B. Senden von Musikstücken im Radio
- Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht: z.B. Musikstücke bei Konzerten
- Zurverfügungstellungsrecht: z.B. das Recht, das Werk online zur Verfügung zu stellen³⁾

Was bedeutet das für dich?

Anhand einiger häufig gestellter Fragen erhältst du hier einen Überblick, welche Dinge du beim Downloaden und Online-Kauf von Musik, Film und Software beachten solltest.

Darf ich eine Privatkopie (z.B. von einer Musik-CD) machen?

Eine Kopie ist erlaubt, wenn sie zum persönlichen, privaten Gebrauch gemacht wird. Der private Gebrauch schließt auch Haushaltsmitglieder ein. Der Verkauf von solchen Privatkopien ist verboten. Vorsicht: Das „Recht“ auf Privatkopie ist eingeschränkt, da das Umgehen von Kopierschutzvorrichtungen ebenfalls nicht erlaubt ist.

Darf ich Musik oder Videos aus dem Internet downloaden?

Ob der reine Download von Musik aus dem Internet (also ohne das Musikstück selbst wieder anbieten zu wollen) erlaubt ist, ist unter Juristen und Juristinnen umstritten. Die einen sehen darin eine erlaubte Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch, die anderen meinen, auch diese Vervielfältigung zum Eigengebrauch sei nicht erlaubt, wenn bereits die Vorlage selbst unrechtmäßig hergestellt wurde. Eine eindeutige Antwort auf diese Frage ist leider derzeit nicht möglich, du bist aber auf der sicheren Seite, wenn du es nicht tust.

Der Download ist jedenfalls dann nicht rechtswidrig, wenn dieser von einem dazu Berechtigten angeboten wird. Das kommt allerdings bei den peer-to-peer-Tauschbörsen fast nie vor. Es gibt aber auch Websites, wie jene bei der Phillip eingekauft hat, bei denen du gegen Bezahlung Musikfiles erwerben kannst.

³⁾ www.ideensindetwaswert.at/ Kapitel 6 – Rechtliche Grundlagen

Darf ich Musikstücke von gekauften CDs als MP3-Datei am eigenen PC anlegen?

Ja. Es spielt grundsätzlich keine Rolle, auf welchem Medium man seine Kopie zum privaten Gebrauch aufzeichnen möchte.

Darf ich legal erworbene Musikstücke in diversen Filesharing-Diensten oder auf meiner Website zum Download freigeben?

Nein. Songs von anderen dürfen ohne deren Einverständnis nicht freigegeben werden, auch wenn diese auf CD gekauft oder für den persönlichen, privaten Gebrauch kopiert wurden. Es würde das „Zurverfügungstellungsrecht“ verletzen, das beim Kauf einer CD nicht miterworben wird. Privatkopien dürfen generell nicht dazu verwendet werden ein Werk der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, was mit der Freigabe im Internet jedenfalls erreicht wird.

Welchem Schutz unterliegen Computerprogramme?

Die meisten Computerprogramme sind als Werke der Literatur urheberrechtlich geschützt. Neben dem urheberrechtlichen kann das Werk auch noch nach anderen Kategorien, z.B. als „Gebrauchsmuster“ oder patentrechtlich geschützt sein.⁴⁾ Das Urheberrechtsgesetz enthält eine Reihe von eigenen Bestimmungen nur für Computerprogramme. Das „Recht“ auf Privatkopie gilt bei Computerprogrammen nicht. Sicherungskopien dürfen aber angefertigt werden.

DU HAST DAS RECHT ...

... auf eine Privatkopie bzw. auf eine Sicherungskopie, sofern kein Kopierschutz vorhanden ist. Das Kopieren greift in das **Vervielfältigungsrecht** ein und ist deshalb eigentlich nur mit vorheriger Zustimmung der Rechteinhaber erlaubt. Musik und Filme dürfen aber zum persönlichen, privaten Gebrauch kopiert werden. Beispiele: CD abspielen im Auto oder am eigenen PC, für die private Nutzung am eigenen MP3-Player, DVD-Player etc. Der private Gebrauch schließt auch Haushaltsmitglieder mit ein. Dabei muss als Vorlage nicht immer ein eigenes Werkstück verwendet werden. Man darf zum Beispiel Fernseh- oder Radiosendungen zu privaten Zwecken aufnehmen oder sich für den privaten Gebrauch Kopien von ausgeliehenen CDs und Videos machen. Der Verkauf von solchen Privatkopien ist verboten.

Das „Ins-Internet-Stellen“ von urheberrechtlich geschützten Musikstücken ohne Zustimmung der Rechteinhaber verstößt ebenfalls gegen das Vervielfältigungsrecht, denn diese Vervielfältigung erfolgt nicht zum privaten Gebrauch, sondern dazu, die Musikstücke der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Ein über die Homepage oder auch über sog. „Internet-Tauschbörsen“ abrufbares Musikstück wird außerdem online „abrufbar gehalten“. Dadurch wird ein weiteres Recht verletzt, nämlich das mit 1. Juli 2003 eingeführte „Zurverfügungstellungsrecht“.

⁴⁾ www.ideensindetwaswert.at/ Kapitel 6 - Rechtliche Grundlagen

DU HAST DIE PFLICHT ...

... die Rechte der Urheber (Zurverfügungstellung, Vervielfältigung, Verbreitung etc.) eines Werks (Film, Software, Musikstück) zu achten. Ein Beispiel: Bei Filesharing über Tauschbörsen werden Musikstücke und Filme im Internet in Form digitaler Files oft ohne Zustimmung der Urheberin oder des Urhebers verbreitet. Darüber hinaus kommt es zu Vervielfältigungen, sowohl beim Upload als auch beim Download. Im Jahr 2003 wurde das österreichische Urheberrechtsgesetz, den durch die technologische Entwicklung veränderten Anforderungen angepasst und aktualisiert. Für das interaktive Anbieten eines Werkes im Internet wurde ein eigenes Verwertungsrecht eingeführt, das so genannte „Zurverfügungstellungsrecht“. Anwendungsfälle für das Zurverfügungstellungsrecht sind: Upload in ein Filesharing-System, online Abrufbarhalten von Musik auf einer Website oder in [Newsgroups](#).

erlaubt:	verboten:
CDs, MP3-Dateien und DVDs zum privaten Gebrauch kopieren	„Ins-Internet-Stellen“ von urheberrechtlich geschützter Musik, Filmen, ... über Tauschbörsen und Filesharing-Netzwerke
Sicherungskopien von Computerprogrammen anlegen	online Abrufbarhalten von Musik auf einer Website oder in Newsgroups
Filme, Musikstücke... von Onlineshops kaufen und downloaden	private Kopien von CDs oder DVDs an Dritte verkaufen
	Umgehen von Kopierschutzvorrichtungen bei CDs und DVDs

Rechtsfolgen bei Urheberrechtsverletzungen

Verstöße gegen das Urheberrechtsgesetz sind keine „Kavaliersdelikte“, denn es sind sowohl zivilrechtliche, als auch strafrechtliche Rechtsfolgen vorgesehen. Zivilrechtlich drohen dem Rechtsverletzer Ansprüche auf Unterlassung, Beseitigung (z.B. Löschung illegaler Dateien), Urteilsveröffentlichung, Auskunft (z.B. über die Herkunft illegalen Materials) sowie auf Zahlung eines angemessenen Entgelts oder von Schadenersatz. Die Zahlung von Schadenersatz setzt ein Verschulden voraus, alle anderen zivilrechtlichen Ansprüche bestehen auch ohne Verschulden des Rechtsverletzers. Vorsätzliche Urheberrechtseingriffe sind sogar strafrechtlich ahndbar und können Geldstrafen, in besonders schweren Fällen auch Haftstrafen, zur Folge haben. Die z.B. unbefugte Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch ist jedoch nicht strafrechtlich ahndbar.

c) Download und Online-Kauf von Musik, Filmen und Software – was kann schiefgehen?

Beim Download von Musik, Film und Software über das Netz kann es mitunter zu unangenehmen Überraschungen für dich kommen. In diesem Kapitel erfährst du, welche Probleme dabei häufig auftreten und worauf du achten solltest.

Viren, Spyware und Dialer

In Filesharing-Netzwerken werden Unmengen an Daten getauscht. Darunter befinden sich oft Daten die **Viren**, **Trojaner** und andere Schadprogramme enthalten und deinen Computer gefährden können. Besonders gefährlich sind so genannte **Spyware**-Softwareprogramme, die sogar Tastenanschläge protokollieren können und dem „Spion“ Informationen über Passwörter, Kreditkartennummern und andere vertrauliche Daten von Computern verschaffen. Auch können sich **Dialer** in den Dateien verstecken. Das sind Einwahlprogramme, die – ohne Wissen der Benutzer und Benutzerinnen – eine neue kostenpflichtige und meist sehr teure, Internetverbindung aufbauen. Vor Viren, Trojaner, Spyware und anderen Schadprogrammen kannst du deinen Rechner mit einem regelmäßig aktualisiertem Virenschutzprogramm schützen.

Unerwünschte Uploads

Ein anderes Problem entsteht durch den Datentausch selbst. Da die anderen Nutzer von Tauschbörsen auf deinen persönlichen Rechner zugreifen, kannst du versehentlich mehr Dateien tauschen als eigentlich beabsichtigt. Zusätzlich können dir hohe Kosten für konsumierte Datenmengen bei deinem Internet-Provider entstehen.

Unerwünschte Inhalte

Ein weiteres Risiko beim Filesharing: der unerwünschte Zugang zu Inhalten (z.B. pornographische oder gewaltverherrlichende Inhalte). Oft sind Daten absichtlich falsch benannt, um andere zum Download zu verleiten.

Wichtig zu wissen ist weiters, dass du im Netz nicht anonym bist.

Nehmen wir an, jemand stellt über eine Tauschbörse eine Verbindung zu einem anderen User her, um Musikdateien zu übertragen.⁵⁾ Beim Übertragen der Software, Musik- oder Filmdateien wird die **IP-Adresse** des Computers aufgezeichnet.

⁵⁾ www.ideensindetwaswert.at/ Kapitel 6 – Rechtliche Grundlagen

d) Young People, Music & the Internet (Quelle: www.childnet-int.org)

Der folgende Text ist für den Englischunterricht bestimmt. Obwohl im Text die Eltern angesprochen werden, betreffen die darin thematisierten Probleme (Download von Musik) vor allem Jugendliche.

What is P2P? As a parent, you've probably already heard your children talk about „Filesharing“, „downloading“ or „P2P“ (peer-to-peer). It's a hot topic for young people. The simple reason: music. People of all ages have always loved to share music, and – just as with digital photography – the Internet has made it extremely easy to share tunes with friends (and strangers) anywhere.

Services like Kazaa, LimeWire and BitTorrent that offer filesharing, or P2P for short, have millions of users around the world. P2P has received a lot of media attention because of legal issues to do with sharing copyright music. But that is just one of the risks involved. In this guide we look at the wider issues of harmful content/contact and privacy and security, as well as the legal risks.

This will help you to understand how your family can enjoy digital music and stay safe and legal. Each filesharing network is a little different, but basically a filesharer goes to a website and downloads its P2P software onto the computer. Usually the software creates a „shared media“ folder on your computer which opens it up to fellow filesharers. This enables you to exchange photos and videos, as well as music, software and games, directly between your computer and theirs.

What are the risks to my children? There are benefits to filesharing – for example: you could make your own created music available to millions of people. But the risks are real, too.

Harmful Content/Contact: The greatest risk to children on P2P is unwelcome content, such as pornographic or violent images. Indeed, studies have shown that porn is being widely shared on the P2P networks and that people purposely misname files to trick people into downloading them. A filter that can block website addresses and keywords on webpages rarely blocks porn or violent images and videos on P2P networks. Even files named „Winnie the Pooh“ or „Pokemon“ have been found to contain pornography. As a parent, you also need to be aware that filesharing software can allow users to chat to other filesharers, most of them strangers, so the same concerns and rules about chatting on the Internet should apply here too. See www.chatdanger.com.

Security: File-sharing software opens „doors“ in your computer which can compromise your privacy and security.

Spyware: The biggest pest is spyware – little software programs that are downloaded with media files or „bundled“ with filesharing software. Some spyware even logs your keystrokes and provides the person who controls it with passwords, credit card numbers and other confidential information on your computer.

Privacy: You can inadvertently share more of your computer files with other filesharers than you mean to. As studies have shown, this could include confidential information such as medical records and financial information.

Viruses: Filesharers computers are vulnerable to the viruses infecting other machines on the P2P networks and to people trying to control computers remotely, or spammers who want to make money by using thousands of „zombie“ PCs to send ads about low-cost mortgages and cheap drugs. One study found that nearly half of the software files on one P2P network contained viruses or other malicious code. If your child downloads one of these malicious files, your PC could be used, among other things, as a porn distributor. If your family PC has been performing slowly, filesharing might be the culprit.⁶¹

⁶¹ www.childnet-int.org/music

Arbeitsblatt

Download und Online-Kauf Übung 1

Arbeitsauftrag

Die Schülerinnen und Schüler sollen unter Zuhilfenahme der Aufzeichnungen aus dem Unterricht oder mit Hilfe des Textes von Kapitel 5 „Download und Online-Kauf von Musik, Filmen und Software“ die angegebenen Begriffe, die sowohl von oben nach unten, unten nach oben, von rechts nach links als auch von links nach rechts angeordnet sind, aus dem Buchstabenmix heraussuchen.

Im Anschluss daran soll die Bedeutung der Begriffe geklärt und diese schriftlich festgehalten werden.

Lernzielkontrolle

Lösungsblatt als Folie

Arbeitsblatt

Download und Online-Kauf Übung 1

Arbeitsauftrag

Suche die angegebenen Begriffe, die sowohl von oben nach unten, unten nach oben, von rechts nach links als auch von links nach rechts angeordnet sind, aus dem Buchstabenmix heraus.

ACCOUNT – DIALER – DIGITAL – DOWNLOAD – FILE – FILESHARING – LIMEWIRE – ONLINE – PEER – PROVIDER – QUICKTIME – SPYWARE – UPLOAD – USER

E	B	A	Y	M	E	N	T	F	L	O	O	R
R	E	E	P	A	G	A	C	C	O	U	N	T
A	E	R	O	N	A	U	T	I	C	C	A	R
W	R	O	N	E	F	D	A	O	L	P	U	P
Y	I	A	K	M	O	T	H	E	R	B	E	D
P	R	O	V	I	D	E	R	S	O	U	R	F
S	U	R	F	T	I	M	E	A	L	I	E	N
V	U	O	H	K	S	E	N	D	I	O	L	A
R	H	I	N	C	O	D	E	L	M	B	A	R
E	U	G	N	I	R	A	H	S	E	L	I	F
E	V	A	L	U	A	O	N	T	W	L	D	I
N	O	U	R	Q	U	L	E	S	I	T	T	L
I	M	S	T	D	A	N	U	F	R	E	B	E
L	I	E	G	A	N	W	H	Y	E	R	S	T
N	E	R	I	V	I	O	B	R	A	I	N	S
O	D	O	L	A	S	D	I	G	I	T	A	L

Lösungsblatt

Download und Online-Kauf Übung 1

E	B	A	Y	M	E	N	T	F	L	O	O	R
R	E	E	P	A	G	A	C	C	O	U	N	T
A	E	R	O	N	A	U	T	I	C	C	A	R
W	R	O	N	E	F	D	A	O	L	P	U	P
Y	I	A	K	M	O	T	H	E	R	B	E	D
P	R	O	V	I	D	E	R	S	O	U	R	F
S	U	R	F	T	I	M	E	A	L	I	E	N
V	U	O	H	K	S	E	N	D	I	O	L	A
R	H	I	N	C	O	D	E	L	M	B	A	R
E	U	G	N	I	R	A	H	S	E	L	I	F
E	V	A	L	U	A	O	N	T	W	L	D	I
N	O	U	R	Q	U	L	E	S	I	T	T	L
I	M	S	T	D	A	N	U	F	R	E	B	E
L	I	E	G	A	N	W	H	Y	E	R	S	T
N	E	R	I	V	I	O	B	R	A	I	N	S
O	D	O	L	A	S	D	I	G	I	T	A	L

Beratung:

Verein für Konsumenteninformation: www.konsument.at (Menüpunkt VKI)

Internet Ombudsmann: www.ombudsmann.at

Arbeiterkammer: www.arbeiterkammer.at

Saferinternet.at – Österreichische Informations- und Koordinierungsstelle für sichere Internet- und Handynutzung: www.saferinternet.at

Weiterführende Informationen:

Broschüre von Saferinternet.at: „Safer Surfing – Tipps und Tricks zum sicheren Umgang mit dem Internet“ (Pdf-Dateigröße: 4,6 MB): Behandelte Themen: Dos & Don'ts, Shopping, Auktionen, E-Mail und Spam, Viren, Tauschbörsen, die eigene Homepage, Cybercrime, Communitys, Partnersuche und mit einem Glossar und Links:

<http://www.saferinternet.at/files/SAFERSURFING.pdf>

„Ideen sind etwas wert“ – bietet kostenlose Unterrichtsmaterialien und Informationen zum Thema Urheberrecht, Musikdownload und Entstehung von kreativen Werken:

<http://www.ideensindetwaswert.at/>

Leitfaden „Jugendliche, Musik und das Internet“: <http://www.childnet-int.org/music> (Unterpunkt Downloads, Unterpunkt German leaflet.pdf)

Kostenpflichtiger Download von Musik unter:

Apple iTunes: www.itunes.at

AON Musicdownloads: <http://musicdownload.aon.at>

chello musiczone: <http://www.chello.at/Unterhaltung/Musik/>

myCoke music: <http://mycokemusic.at/home.aspx>

Rechtliche Grundlagen:

Website von Richter Dr. Franz Schmidbauer mit vielen Informationen zum Thema Recht im Internet, E-Commerce, Gesetzestexten, Urteilssammlungen, Kommentaren etc.:

<http://www.internet4jurists.at>

Informationen zum Verbraucherrecht von VKI und BMSG: www.verbraucherrecht.at

Rechtsinformationssystem des Bundes: www.ris.bka.gv.at